

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Alliantz zwischen denen Durchleuchtigsten Fürsten und Herren ... Ferdinand Maria, Churfürsten in Bayern etc. und ... Eberhard, Hertzogen zu Würtemberg und Teckh etc. aufgerichtet

Ferdinand Maria <Bayern, Kurfürst>

[S.l.], 1673

Alliantz zwischen denen Durchleuchtigsten Fürsten und Herren ...
Ferdinand Maria, Churfürsten in Bayern etc. und ... Eberhard, Hertzogen
zu Würtemberg und Teckh etc. aufgerichtet

[urn:nbn:de:bsz:31-109807](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-109807)

29
155
28

ALLIANZ

Zwischen denen Durchleuchtigsten Fürsten und Herren
HERREN FERDINAND MARZA
Churfürsten in Bayern etc.

und
HERREN EBERHARD/
Herzogen zu Württemberg und Teckh etc. aufgerichtet/
Damit bey jetzigen gefährlichen Coniuncturen ihre beiderseits nahge-
legene Landen und dero unschuldige Unterthanen/mit Durch-
zügen/Einquartirungen und andern Kriegs.Pressuren
nicht mögten beschweret werden.

11. 19.

IN Gottes Gnaden wir Ferdinand Maria Churfürst etc. Fü-
gen hiemit zu wissen / demnach zwischen uns/und dem Durchleuch-
tigsten/Hochgebohrnen Fürsten/unserem freundlichen lieben Vet-
teren / Hn. Eberharden / Herzogen zu Württemberg / Teckh etc. in *con-*
sideration deren/dermahlen so gefährlichen Zeiten / und weit aufsehenden
Coniuncturen/ wegen beyderseitigen Landen nahen *situation*, und zu mehrer
deren Versicherung auff vorhero erfolgte zusammen Ordnung / und Unter-
redung auch allerseits erfolgende *ratiification* sich einiger nachfolgender Ver-
einigung und Verbindnuß verglichen worden/als demnach die/in der Ver-
einigten Staaten von Holland Provinzien/ entstandene Kriegs.Unruhe so
weit kommen/das man bey jetzigen Schwebren und gefährlichen Coniunctu-
ren billich Ursach hat/sorgfältig zu seyn/damit der so theur erworbene Friedt/
und Ruhestand im Römischen Reich erhalten / und der friedliebenden
uninteressirten Ständen / Lande / und derselben unschuldige Unter-
thanen mit Durchzügen/Einquartirungen/und andern Kriegs.Pressuren
nicht beschweret werden/das zu dem Ende zwischen denen Durchleuchtigsten
Fürsten und Herren/Hn. Ferdinandi Maria Churfürst in Bayern etc. und
dem auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herren/Hn. Eberhard Herzogen zu
Württemberg un Teckh etc. wege beyder Lande nahen *situation*, etne freund,nach-
barliche Zusammen.Ordnung / und Unterredung veranlasset worden/bey
welcher auff beyder hohen Herren Principalen gnädigste *ratiification*, nach-
folgende Vereinigung und Verbündnuß geschlossen / und verglichen wor-
den/als

1. Erstlich/weilen beyderseits hohe Herren Principalen sich gegen ein-
ander

ander zur *reciprocirlichen* vertraulichen *Correspondentz* erbotten / so soll die-
selbe in alle Weg unterhalten / und einander vertraulich communicirt wer-
den / was ein und andern Theils des jetzigen Unwesens / und der darüber in-
oder außser Reichs führenden Anschlag halber für Nachrichten einlangen /
damit man zur *conservation* beyderseits Land und Leuthe / und so vielmehr die
gemeine *Consilia* darnachrichten könnte : Wie dann auch beyderseits zu Re-
genspurg *subsistierende* Gesandtschafften / und Bevollmächtigte zu gleichmä-
ßiger vertraulicher *Correspondence* mit Vereintzung ihrer Stimmen in die-
sen Puncten von beyderseits gnädigsten Hn. anzusehen.

2. Diese Vereintzung und Verbündnuß solle zu keines einigen Men-
schen *offension* und Beleydigung / sondern allein zur *conservation* und Erhal-
tung des Münster- und Osnabruggischen Friedensschlusses / auch Abwen-
dung / der denselben und anderen Reichs-*Constitutionibus* zuwiderlauffen-
den *contravenientien* gewaltschätigen Durchzügen / Einquartirungen / Plün-
derungen / Schatzungen / und anderen dergleichen Kriegs *pressuren* / und
Beschwerden / wie die immer Mahmen haben mögen / vermeint und ange-
sehen setz / auch nicht anderß verstanden / und auffgenommen werden.

3. Beyde hohe Hn. Principalen wollen forderist aller Drihen / wo es
dien- und erspriesslich seyn kan / zu Einrachung des Friedens zwischen denen
in Waffen stehenden Theilen / ihre *officia* eiffertig einwenden / und jedesmalhs
von dem Erfolg einander freund- vererliche vertrauliche *communication*
erhalten.

4. Wann aber der liebe Frieden / besserer Hoffnung zugegen / nicht solle
zu erheben seyn / sondern dieses Unwesen so weit greiffen / das beeder hohen
Hn. Principaln / unschuldige Land / und Unterthanen wider die Reichs-
Constitutiones / und das *instrumentum Pacis* mit Durchzügen / Streiffen /
Quartieren / *Contributionen* / oder anderen *exactionen* wolten bedrängt wer-
den / so obligiren Sie sich hiermit / das sie in ihren Landen und Gebirchen de-
ren keines gestatten / auch da etwas dergleichen mit Gewalt gesucht / oder vor-
genommen werden solte / einander auff Weiß und Maas / wie hernach solget /
kräftiglich *assistiren* / und sich wider männiglich / so zuch sie könten / schügen /
und retten wollen.

5. Zu dem Ende beede allirte Chur- und Fürsten nit nur ihre feste / und
haltebare Plätze mit Garnison und andern Nothwendigkeiten versehen /
und ihre Lands- Unterthanen in gutem *exercitio* erhalten wollen / sondern sie
versprechen auch einander mit nachfolgender geworbenen Mannschafft zu
Hof und Zueh zu *assistiren* / als Chur Bayern mit 3000. zu fuch und 1000.
zu pferd. Württemberg aber 1500. zu fuch / und 400. zu pferd.

6. Und weilten diese Summa beyderseits Hüfftleistung zu Abwen-
dung grösseren Gewalts nicht ercklelich / so wollen ihnen beyde Theile angele-
gen

ger seyn lassen/das bey dem löbl. Schwäb. Crayß / also man albereit in Werbung begriffen / das zur Reichs. Verfassung bewilligtes Quantum der 2000. zu fuß/und 600. zu pferd / auff das sorderlichste zusammen gebracht/ und also der völlige Crayß mit dieser *Confederation* und Verbündnuß ein- verleibt/und veretniget werde.

7. Auff welchem Fall 7tens Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern noch weiter versprochen / über obige albereit außgeworfene 3000. zu fuß / und 1000. zu pferd zu concurriren/also/das die völlige Mannschafft dieser *Confederation* sich auff 7500. zu fuß/und 2300. zu pferd erstrecken wird.

8. Es wollen auch beyde hohe Herren *paciscenter* einige benachbarte Chur. Fürsten und Stände ohne Unterscheid der Religion (derowegen man sich weiters mit einander zu vernemen hat;) zu gleichmäßigem Beytritt einladen/ auch da sie sich selbstes angeben würden/ auff Weis und Weg zu lassen/wie man sich wird mit jedem der Billigkeit nach vergleichen können. Es verhoffen auch beyde hohe Hn. Principals/well die freye Reichs. Ritterschafft des gemeinen Crayßes Schuges gleichsam gewisser/ dieselbe wird zu einer billichmäßigen *Concurrentz* nicht ungenetigt seyn.

9. Da auch die Gefahr und Gewalt so groß anscheynen würde/das zu deren Abwendung obig außgeworfene / und der etwan noch beytretenden Stände Mannschafft unerlecklich seyn solte / hätte man für dertlich zusammen zu schicken/und sich wegen eines/nach Beschaffenheit der Gefahr *ad- aquirten augmenti*, als etwan von 4. bis in 5000. Mann ferner zu vergleichē.

10. Ein jedweder auß den Allirren soll die Hülff auff seinen Kosten leisten/und damit gute *disciplin* unter den Völkern gehalten werden möge/mit der Bezahlung / fleißig und richelg zu halten/ jedoch hat derjenige/ dem die Hülff geschicket wird/mit Beschaffung des Proviantes / und anderer Lebens. Mittel gegen billich. und leidenschlicher Bezahlung/ solche Vorsehung zu thun/damit kein Abgang oder Mangel erscheine.

11. Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern/sollen zu deren Corpo/wann es zusammen geschicket wird/ einen General Feld. Zeumeister/und General Wachtmeister/und Ihre Durchl. der Herzog von Württemberg den anderen General Wachtmeister; Die Obristen aber/ andere Officers/ und Staats. Personen/ein jeder Theil nach Anzahl und *proportion* der Mannschafft/ die er stellet/verordnen/und auff seine Vn. kosten verhalten; Welcher Theil aber den General Wachtmeister zu fuß/ und welcher den zu pferd geben möchte/ hat man sich seiner Zeit weiters *amicabiliter* zu vergleichen.

12. Einem jeden Theil stehet frey die Regimenten nach seinem Gefallen einzurichten/ jedoch wann eines stärker /als das andre ist / sollen die Dienste nicht nach Anzahl der Regimenten / sondern der Knechte geschicket werden.

13. Das

13. Das Ober-Commando über die Vöcker soll alle Zeit derjenige/airß denen Allireen haben / indessen Land die operation ist / oder deme die Vöcker zugeschickt werden / sonst aber bleibt es bey der subordination, die der hohen Crayß Aempteren und Officieren nach gestaltsame ihrer Charge gebühret.

14. Unter denen Officieren / so gleiche Charge haben / soll der Gang und Rang nach dem Alter ihrer Charge gehalten werden.

15. Die Alliree sollen ihre Trouppen mit kleynen Feldstückeln / wie es die proportion erfordert / versehen / das grobe Geschütz aber / da man ein vorndtichen Härtz / wie in gleichen die Munitio auf der sächlichen Allireen gemelnen Vorkosten nach Anzahl der Mannschafft in leidentlichen und billichen Preis wider bezahlt werden / und ist die Hülfleistung nach beschener requisition längst inner 14. Tagen würcklich zu leisten / und den hülfnehmenden zusehen.

16. Endlichen soll diese Verbündnuß / wann es vorndtichen / auff 10. Jahr gültig seyn / und die ratification von beyden hohen Herren pacificirenden darüber inner 14. Tagen ercheilt / und beyderseits außgewechselt werden.

Dessen zu wahren Bekund haben sich beyderseits darzu verordnete Chur. und Fürstl. Ministr. und geheime Räte unterschrieben / und ihr Püttschafft vorgedruckt. Geschehen in der Churfürstl. Haupt. und Residenz. Stadt München / den 10. Febr. 1673.

(L.S.) Herman Egon Graff von Fürstenberg.

(L.S.) Gaspar Schmidt.

(L.S.) Georg Wilhelm von Bidenbach.

Das wir solchem nach erst vorstehenden Vereinigungs. und Verbündnuß. Recept. unsers theils in allen seinen Puncten / und Articulen allerdings genehm halten / und hiemit ratification thun / haben wir zu dessen Bestattung uns eigenhändig unterschrieben / und unsere Churfürstl. geheime Cansley. Secret vorrucken lassen / so geben in unserer Churfürstl. Haupt. und Residenz. Stadt München den 1. Martij. Anno 1673.